

Stellungnahme
zum Entwurf eines zweiten BMF-Schreibens
zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnungspflicht

I. Vorbemerkung

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS) begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein. Der HLBS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und merkt aus praktischer Sicht Folgendes an:

II. Zum Entwurf der Verwaltungsanweisung im Einzelnen

Der HLBS begrüßt die geplanten Regelungen im Entwurf des zweiten BMF-Schreibens zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnungspflicht in Deutschland ausdrücklich. Die folgenden Punkte möchten wir positiv hervorheben oder um Konkretisierung bzw. Nachbesserung im Sinne praktikabler Umsetzbarkeit und einer stabilen Softwareentwicklung bitten:

1. Formatfehler → Umklassifizierung zur sonstigen Rechnung

Bezug: Rz. 1 und (11)

Wir befürworten ausdrücklich, dass Rechnungen mit Formatfehlern nicht als E-Rechnung anerkannt werden.

Petition: Beibehaltung der Regelung empfohlen.

Dies schafft Klarheit und Struktur bei der Verarbeitung und schützt Softwarehersteller vor unzähligen individuellen Workarounds für fehlerhafte Formate, die bislang nur schwer zuverlässig maschinell auslesbar waren. Darüber hinaus gibt es den Softwareherstellern indirekt mehr Zeit ihre Software zu optimieren und nachzubessern.

Hervorzuheben ist die praktische Sicht für den Vorsteuerabzug. Durch die Regelung wird unter Beachtung der Übergangsregelungen verhindert, dass ein Steuerpflichtiger in der Einführungsphase aufgrund technischer Probleme beim Aussteller der Rechnung um seinen Vorsteuerabzug fürchten muss.

2. E-Rechnung durch Kleinunternehmer – keine Zustimmung erforderlich

Bezug: Rz. 2.2.4 Kleinbetragsrechnungen

Die Möglichkeit, E-Rechnungen auch ohne Zustimmung des Empfängers zu übermitteln, insbesondere durch Kleinunternehmer, wird ausdrücklich begrüßt.

Petition: Beibehaltung der Regelung empfohlen.

Dies stärkt die Argumentation für zentrale Portallösungen und führt zu einer breiteren, strukturierten Datenbasis, was die Qualität automatisierter Buchhaltungssysteme erheblich verbessert.

3. Validierungsanwendung – Notwendigkeit einer verbindlichen Referenz

Bezug: Rz. 24

Es bestehen derzeit deutliche Unterschiede in den Ergebnissen gängiger Validierungstools.

Vorschlag:

Aufnahme einer Liste akzeptierter oder empfohlener Validierungstools oder Benennung eines offiziellen Benchmarks durch das BMF, um Rechtssicherheit bei der technischen Prüfung sicherzustellen. Nur so kann der Steuerpflichtige auch Sicherheit beim Vorsteuerabzug erreichen und unnötigen Diskussionen mit Rechnungsstellern oder Betriebsprüfern vorgebeugt werden.

4. Ausschluss von Links in Rechnungsanhängen

Bezug: Rz. 35

Wir unterstützen die Entscheidung, Links als ungeeignet für Rechnungsanhänge auszuschließen.

Petition: Beibehaltung der Regelung empfohlen.

Dies stellt sicher, dass alle benötigten Unterlagen vollständig in der Anwendung des Rechnungsempfängers vorliegen – was die Nachvollziehbarkeit, Archivierung und Compliance stärkt.

5. Anhänge und E-Rechnungen

Bezug: Rz. 35 und entsprechende Passagen im UStAE

Ergänzende Angaben können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden.

Vorschlag:

Hier besteht bereits seit dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 für Laien bzw. den Steuerpflichtigen ein Potential für Verwechslung und Fehlinterpretation in der Abgrenzung zu reinen E-Mailanhängen, welche z. B. Zusammen mit einer X-Rechnung versendet werden. Daher wurde wohl ursprünglich der Begriff des „integrierten Anhangs“ verwendet. Um hier für die Anwender bzw. Steuerpflichtigen mehr Klarheit zu schaffen wäre eine detaillierte Beschreibung der zulässigen technischen Möglichkeiten wünschenswert. Z. B. Beschränkung der E-Rechnungsformate auf hybride Formate.

6. Nachweis der Übermittlung

Bezug: Seite 9 oben, zu Abschn. 14.1 (5) S. 5

Die Formulierung „...nachweislich (z. B. anhand eines Sendeprotokolls) ...“ lässt Interpretationsspielraum.

Vorschlag:

Konkretisierung gewünscht – welche Möglichkeiten hat der Sender, den Zugang nachzuweisen? Zu denken wäre dabei unseres Erachtens nicht nur an den Versand per E-Mail. Während bei E-Mails ein Sendeprotokoll möglich ist, scheitert dies bei anderen Varianten der Zurverfügungstellung. Reicht daher z. B. das Zurverfügungstellen der Rechnung im Downloadportal aus? Hier fehlen typischerweise Protokolle über Upload etc. Im Massenverfahren wird auch nicht jeder Unternehmer ein Postausgangsbuch führen.

Fazit

Der Entwurf enthält viele praxisnahe und sinnvolle Regelungen, die wir begrüßen. Eine konsequente Umsetzung insbesondere im Bereich technischer Klarheit und Validierung stärkt nicht nur die Automatisierung und Effizienz, sondern auch die Investitionssicherheit für Hersteller und Nutzer von E-Rechnungssoftware.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, 25.08.2025

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.**